



# Nutzungsreglement

Mensa

Turnhalle

Schwimmhalle

Teile der Schulanlage für außerschulische Anlässe

## Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	3
1.1	Eigentum.....	3
1.2	Zweck .....	3
1.3	Aufsicht.....	3
2.	Benützung.....	3
2.1	Jährlicher Benutzungsplan .....	3
2.2	Benützung durch die Gemeinde Büren .....	3
2.3	Bewilligung.....	3
2.4	Turn- und Sportvereine.....	3
2.5	andere Vereine und Organisationen.....	4
3.	Gebühren .....	4
4.	Besondere Vorschriften .....	4
4.1	Spezielle Benützungsvorschriften .....	4
4.2	Vorschriften der Gesetzgeber .....	4
4.3	Schutz der Einrichtungen.....	4
4.4	Parkordnung.....	4
4.5	Schutz der Anwohner .....	4
4.6	Nebenräume .....	5
4.7	Sorgfaltspflicht.....	5
4.8	Festbetrieb in der Mensa .....	5
4.9	Haustiere .....	5
4.10	Wirtschaftsbetrieb .....	5
4.11	Öffnungszeiten .....	6
4.12	Haftung.....	6
4.13	Reinigung.....	6
4.14	Verantwortlichkeit .....	6
4.15	Rechtsmittel .....	6
5.	Schlussbestimmungen .....	6

## 1. Allgemeines

### 1.1 Eigentum

Die Schulanlage der Kreisschule Dorneckberg in Büren steht im gemeinsamen Eigentum des Zweckverbandes Kreisschule Dorneckberg und der Einwohnergemeinde Büren. Die detaillierten Eigentumsverhältnisse der beiden Parteien sind im Baurechtsvertrag (öffentliche Urkunde vom 24. Juni 1999) geregelt.

### 1.2 Zweck

Die in diesem Reglement beschriebenen Anlagen und Einrichtungen (gemäss Baurechtsvertrag, Abs. 1.2 und 2) stehen in erster Linie der Schule, den Organen der Gemeinde Büren und den Ortsvereinen von Büren sowie in zweiter Linie Vereinen und Organisationen der Verbandsgemeinden und Fremdbenutzern zur Verfügung.

Das alleinige Eigentum der Gemeinde Büren (gemäss Baurechtsvertrag, Abs. 1.1 und der Nutzungs- und Verwaltungsordnung) ist nicht Gegenstand dieses Reglements.

### 1.3 Aufsicht

Die Aufsicht liegt im Verantwortungsbereich der Schulleitung. Diese wird in der Aufsichtspflicht vom Leiter<sup>1</sup> Infrastruktur und Betrieb und dem Ressortleiter „Infrastruktur und Betrieb“ der Kreisschulkommission unterstützt.

Die direkte Aufsicht übt der Leiter Betrieb und Infrastruktur aus.

## 2. Benützung

### 2.1 Jährlicher Benutzungsplan

Die Schulleitung legt den Benutzungsplan für den regelmässigen, schulischen Gebrauch der Anlage einmal jährlich fest.

### 2.2 Benützung durch die Gemeinde Büren

Anfragen (z.B. anberaumte Gemeindeversammlungen) der Gemeinde Büren gelangen via Leitung Administration zur Behandlung und Entscheidung an den Ressortleiter Infrastruktur & Betrieb der KSK. Der Gemeinde steht die Mensa oder das Probelokal zur Verfügung. Schulische Anlässe haben Vorrang.

### 2.3 Bewilligung

Für einmalige Veranstaltungen ist das Benutzungsgesuch in schriftlicher Form mindestens acht Wochen vor dem Anlass bei der Leitung Administration der Kreisschule einzureichen. Der Ressortleiter Infrastruktur & Betrieb der KSK entscheidet abschliessend über die Gesuche.

### 2.4 Turn- und Sportvereine

Die Turn- und Sportvereine können die Turn- und Schwimmhalle im Rahmen der festgelegten Trainingszeiten benutzen. Die abendliche Benützung zwischen 18.00 Uhr und 22.00 Uhr ist frei, übrige Benützungzeiten werden durch die Schulleitung (gemäss Stundenplanung) festgelegt. Vorrang hat in jedem Fall der Schulbetrieb.

---

<sup>1</sup> Sämtliche Personenangaben gelten für beide Geschlechter

Es ist einmal jährlich eine Koordinationssitzung mit den Turn- und Sportvereinen aus Büren durchzuführen. Die Leitung und Organisation dieser Sitzung obliegen dem Ressortleiter Infrastruktur & Betrieb der KSK.

### **2.5 andere Vereine und Organisationen**

Übrige Vereine (Musikvereine, etc.) und Organisationen können die zugewiesenen Räume im Rahmen der bewilligten Benutzungszeiten verwenden. Die Benutzungszeiten werden durch die Schulleitung festgelegt. Vorrang hat in jedem Fall der Schulbetrieb.

Vereine und Organisationen, welchen dauernde und gleichbleibende Benutzungszeiten bewilligt werden, sind ebenfalls an die jährliche Koordinationssitzung einzuladen.

## **3. Gebühren**

Die Nutzungsgebühren werden in einer separaten Gebührenordnung beschrieben. Diese Gebührenordnung ist integrierender Bestandteil dieses Reglements.

## **4. Besondere Vorschriften**

### **4.1 Spezielle Benützungsvorschriften**

Die Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften dieses Reglements liegt im Turnunterricht bei der leitenden Lehrkraft (siehe auch Sicherheitsrichtlinien der Kreisschule Dorneckberg).

Bei den übrigen Benutzern obliegt die Verantwortung bei der von ihm als verantwortlich gemeldeten Person. Dieser Person werden auch der oder die benötigten Schlüssel gegen ein Depot ausgehändigt.

### **4.2 Vorschriften der Gesetzgeber**

Sämtliche Benutzer der Schulanlage haben die feuer- und verkehrspolizeilichen Anordnungen zu befolgen.

Die maximale Personenbelegung in der Mensa ist auf 300 Personen festgelegt.

### **4.3 Schutz der Einrichtungen**

Bei Mehrzweckanlässen in der Turnhalle muss der Hallenboden abgedeckt werden. Das Abdeckmaterial muss durch den Veranstalter organisiert werden.

Sofern der Mehrzweckbereich im Erdgeschoss (Mensa, Musikzimmer, etc.) benutzt wird, muss der übrige Schulbereich (Aufgang ins 1. Obergeschoss) verschlossen werden.

### **4.4 Parkordnung**

Bei grösseren Anlässen muss der Veranstalter für eine geordnete Parkordnung ausserhalb der Schulanlage sorgen. Die Absprache mit der Polizei und den örtlichen Organen ist Sache des Veranstalters.

Ein allfälliges Parkkonzept muss zusammen mit dem Benutzungsgesuch eingereicht werden.

### **4.5 Schutz der Anwohner**

Die Veranstalter haben dafür zu sorgen, dass die Anwohner durch vermehrten Verkehr und Lärm nicht unnötig belästigt werden.

Bei Veranstaltungen, die teilweise oder ganz ausserhalb des Schulhauses stattfinden, muss der Veranstalter vor Einreichung des Benutzungsgesuchs eine entsprechende Bewilligung der Gemeinde Büren vorweisen.

#### **4.6 Nebenräume**

Die Geräteräume (Aussenanlage, Turnhalle, Werk-, Keller- und Lagerräume, etc) dürfen nicht zweckentfremdet werden. Das kurzzeitige Lagern von Material durch den Veranstalter ist gestattet. Den Turnvereinen werden zur Lagerung der Turnmaterialien Kästen zugewiesen.

Musikvereine, die ihr festes Probenlokal in der Schulanlage haben, erhalten zur Lagerung ihrer Instrumente und Utensilien spezielle Lagerorte zugewiesen.

Im Musikzimmer darf unter Einhaltung besonderer Richtlinien (es gilt ein absolutes Rauchverbot) eine Kaffeestube eingerichtet und betrieben werden.

Der Betrieb von Friteusen (ausgenommen Friteuse in der Mensaküche) und mobile Grillstellen (Gas- und Holzkohlegrills) ist nur auf dem Pausen- und Pizzaplatz gestattet.

#### **4.7 Sorgfaltspflicht**

Die Veranstalter verpflichten sich, alle Räumlichkeiten und Einrichtungen mit äusserster Sorgfalt zu behandeln. Das Anbringen von Nägeln und Schrauben usw. ist untersagt. Zum Dekorieren dürfen ausser den vorhandenen Vorrichtungen keine zusätzlichen Befestigungen angebracht werden.

Die Hallenturngeräte und –Einrichtungen dürfen nur im Innenbereich verwendet werden. In der Turnhalle dürfen nur Turnschuhe ohne Noppen oder Nägel getragen werden.

#### **4.8 Festbetrieb in der Mensa**

Das Aufstellen, Reinigen und Versorgen von Stühlen, Tischen, Geschirr und anderen Einrichtungen ist Sache des Veranstalters. Dem Leiter Betrieb und Infrastruktur obliegt die Aufsicht.

Bei der Über- und Abnahme der gemieteten Räume und Einrichtungen wird ein Protokoll erstellt. Defekte Gegenstände werden in Rechnung gestellt.

In der Eingangshalle zur Mensa darf ein Barbetrieb eingerichtet werden.

#### **4.9 Haustiere**

Das Mitbringen von Haustieren ist in der gesamten Schulanlage verboten. Als Ausnahme gilt nur, wenn Lehrkräfte das Mitbringen von Haustieren für den Unterricht ausdrücklich gestatten.

#### **4.10 Wirtschaftsbetrieb**

Die Veranstalter dürfen in Regie wirten. Die Wirte-, Freinacht- und Tanzbewilligungen müssen vom Veranstalter vorzeitig von den zuständigen Instanzen eingeholt werden.

#### **4.11 Öffnungszeiten**

Für das tägliche Öffnen und Schliessen der Schulanlage ist der Leiter Betrieb und Infrastruktur zuständig.

Die Trainingsstunden der Turnvereine sind so anzusetzen, dass die Anlage um 22.30 Uhr geschlossen werden kann.

Über die zeitweilige Schliessung der Schulanlage, insbesondere der Turn- und der Schwimmhalle zu Reinigungs- und Revisionszwecken entscheidet die Schulleitung. Die Ortsvereine sind rechtzeitig darüber zu informieren.

#### **4.12 Haftung**

Die Veranstalter haften für sämtliche Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Allfällige Schäden sind unverzüglich dem Leiter Betrieb und Infrastruktur zu melden.

Für Personen- und Sachschäden, die Benutzern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt der Zweckverband Kreisschule Dorneckberg jede Haftung ab.

Die Organisatoren haben für die notwendigen Versicherungen besorgt zu sein.

#### **4.13 Reinigung**

Alle benutzten Anlagen sind sauber und in guter Ordnung zu verlassen. Die benutzten Anlagen (Mensa, Musikzimmer, WC-Anlagen, Eingangsbereich) müssen unter Anleitung des Leiters Infrastruktur und Betrieb vom Veranstalter gereinigt werden.

Für die Küche gelten separate Regelungen, welche von der Betreiberfirma erlassen werden.

Die Abfallentsorgung und deren Kosten sind Sache des Veranstalters.

#### **4.14 Verantwortlichkeit**

Der Veranstalter trägt die Verantwortung für die korrekte Einhaltung dieser Vorschriften.

#### **4.15 Rechtsmittel**

Gegen alle Verfügungen der Schulleitung kann innerhalb von 10 Tagen bei der Kreisschulkommission Beschwerde geführt werden. Diese entscheidet letztinstanzlich.

Sämtliche Verfügungen der Schulleitung müssen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

## **5. Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Schulleitung und der Kreisschulkommission in Kraft.

Genehmigt am: 14. Januar 2004

Für die Kreisschulkommission:

sign. Heinz Meier  
Präsident

sign. Beat Gilomen  
Aktuar

Für die Schulleitung:

sign. Sabina Franke-Giancola  
Rektorin